Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Wenn ein derartiger Fall während des Vereinsjahres vorkommt, so kann die Direktion hierüber eine bis zur nächsten Generalversammlung giltige Verfügung treffen.

In dieser nächsten Generalversammlung hat die Direktion den Gegenstand zur Sprache zu bringen, und es tritt der hierin über denselben gefaßte Beschluß sogleich in Wirksamkeit.

§. 11.

Nebenbestimmungen der Beiträge.

Jedes Mitglied hat zu entrichten:

a. Beim Eintritt in den Verein die bestimmte Aufnahmsgebühr.

b. Den jährlich festgesetzten Vereinsbeitrag anticipando in mindest halbjährigen Raten und zwar am 1. Jänner und 1. Juli.

Tritt ein Mitglied dem Vereine während des Semesters bei, so hat es allsogleich nebst der Einschreibgebühr den Vereinsbeitrag des laufenden Semesters zu vergüten, und ist dieser Vereinsbeitrag nur bis zum nächsten Abschlußtage (1. Jänner oder 1. Juli) giltig.

§. 12.

Auswärtige Mitglieder.

Mitglieder welche nicht mehr in Linz oder Urfahr domizilirt sind, aber ihre Zahlungspflichten erfüllen, behalten ihre Ansprüche, und es werden ihnen, soferne sie die Naturalpflege nicht genießen können, nach erfolgter Anzeige der Erkrankung bei der Direktion, und nach Vorlegung des unter §. 9 Al. 2 angeführten Attestes die Krankenkostenbeiträge nach Wunsch entweder mit